



**Panel 3: Die Europäische Säule Sozialer Rechte – neue Ansätze zur
Regulierung von Arbeit?
Gesunde Arbeit und angemessener Arbeitsschutz**



Übersicht

- Was sind die aktuellen Herausforderungen im Gesundheits- und Arbeitsschutz?
- Gesundheit- und Arbeitsschutz als Regelungsmaterie für Europa?
- Wie ist der Status quo des Europäischen Rechts?
- Neue Impulse durch die Europäische Säule sozialer Rechte?
- Ausblick



aktuelle Herausforderungen

- Nach wie vor aktuell: Schutz vor arbeitsbedingten Unfällen und „klassischen“ Berufskrankheiten (2016)
 - 424 tödliche Arbeitsunfälle (877.071 Arbeitsunfälle)
 - 5.365 neue Berufskrankheitenrenten
- Rückgang der Beschäftigten im Arbeitsschutz von
- neue gesundheitliche Risiken treten in den Vordergrund, v.a. psychische Belastungen durch neue Formen der Arbeit
- Änderung der Arbeitsverhältnisse und der Arbeitsgestaltung erfordern neue Regelungen
- Diversität und gewünschte Autonomie der AN zu berücksichtigen
- in globalisierten Märkten wird Arbeitsschutz zu einem (möglichen) negativen Wettbewerbsfaktor in immer weiteren Kontexten



aktuelle Herausforderungen

Präambel zur ESSR:

9. Arbeitsmärkte und Gesellschaften entwickeln sich schnell; die Globalisierung, die digitale Revolution, sich wandelnde Arbeitsmodelle und gesellschaftliche und demografische Entwicklungen bringen sowohl neue Chancen als auch neue Herausforderungen mit sich. Die Herausforderungen, z. B. erhebliche Ungleichheit, Langzeit- und Jugendarbeitslosigkeit oder die Solidarität zwischen den Generationen, sind in den verschiedenen Mitgliedstaaten oft ähnlich, wenn auch unterschiedlich stark ausgeprägt.



aktuelle Herausforderungen

Beschluss ASMK 2016: Arbeitsschutz 4.0

- Breite Debatte über gesellschaftlichen Konsens zu Stellenwert und Qualität von Sicherheit und Gesundheit der Arbeit und geänderten Rahmenbedingungen
- Herausforderungen:
 - Digitalisierung und Auslagerung von klassischen Arbeitsverhältnissen
 - persönlicher Anwendungsbereich des Arbeitsschutzes
 - Anpassung an veränderten Arbeitsrhythmus/Flexibilisierung von Arbeitszeitregelungen?
 - psychische Belastungen v.a. durch Digitalisierung/Individualisierung
 - digitale Automatisierung verändert Verhältnis Mensch/Maschine
 - Produktsicherheits- und Arbeitsschutzrecht besser aufeinander abstimmen



EU-Regelung erforderlich?

- Arbeitsrechtliche Regelungen und Aufsicht im Arbeitsschutz grds. Aufgabe der Nationalstaaten
- Deutschland hat durchaus gute und lange Tradition im Arbeitsschutz

aber:

- gerade neue Formen der Arbeit (Digitalisierung) sind grenzüberschreitend organisiert
- Arbeitsschutz kostet Geld → Unterschiedliche Arbeitsschutzstandards führen zu Wettbewerbsverzerrung
 - EU-Binnenmarkt betroffen
- Gesunde und sichere Arbeit ist wichtiges Element einer sozialen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung
 - EU-Grundrechtscharta betroffen



EU-Regelung erforderlich?

Artikel 31 EU-Grundrechtecharta

Gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen

- (1) Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer hat das Recht auf gesunde, sichere und würdige Arbeitsbedingungen.
- (2) Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer hat das Recht auf eine Begrenzung der Höchstarbeitszeit, auf tägliche und wöchentliche Ruhezeiten sowie auf bezahlten Jahresurlaub.

Artikel 32 EU-Grundrechtecharta

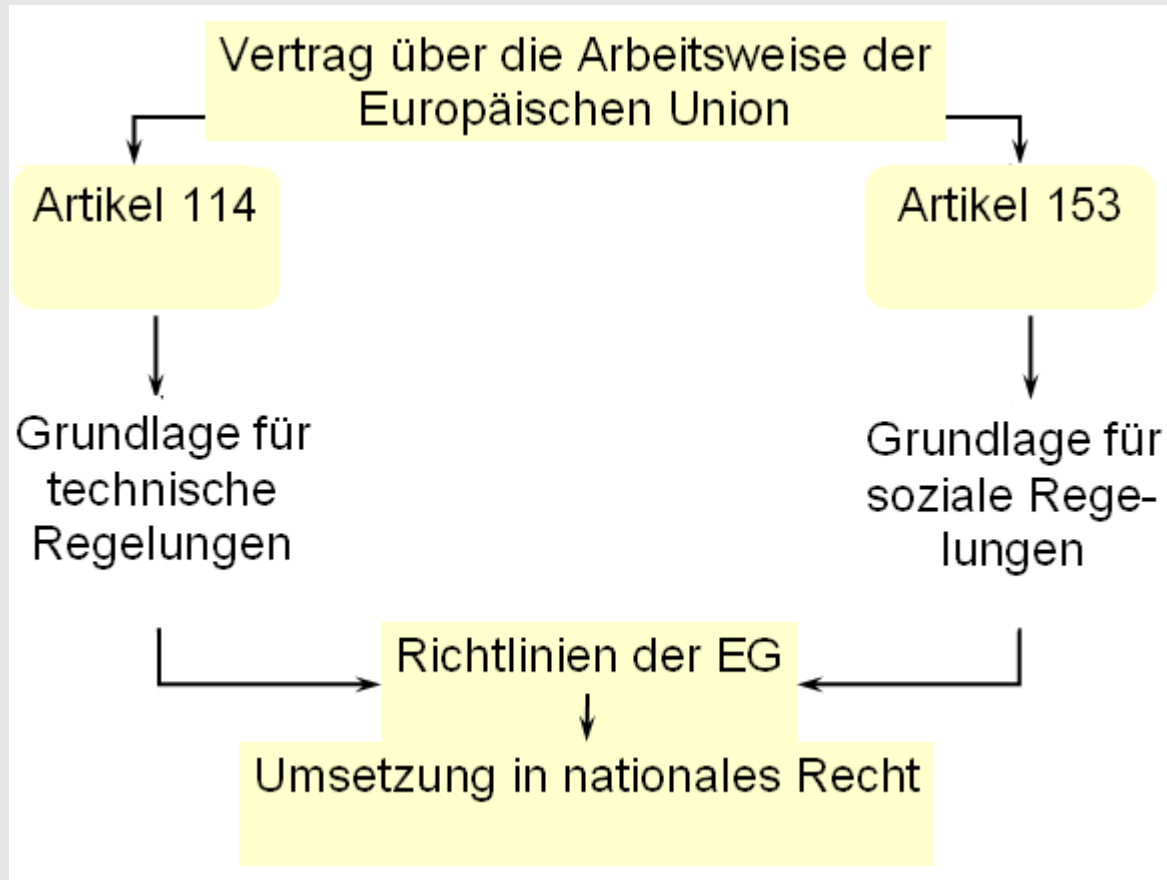
Verbot der Kinderarbeit und Schutz der Jugendlichen am Arbeitsplatz

Kinderarbeit ist verboten. Unbeschadet günstigerer Vorschriften für Jugendliche und abgesehen von begrenzten Ausnahmen darf das Mindestalter für den Eintritt in das Arbeitsleben das Alter, in dem die Schulpflicht endet, nicht unterschreiten.

Zur Arbeit zugelassene Jugendliche müssen ihrem Alter angepasste Arbeitsbedingungen erhalten und vor wirtschaftlicher Ausbeutung und vor jeder Arbeit geschützt werden, die ihre Sicherheit, ihre Gesundheit, ihre körperliche, geistige, sittliche oder soziale Entwicklung beeinträchtigen oder ihre Erziehung gefährden könnte.



Status quo EU-Recht



Quelle: Bayerisches Sozialministerium, <http://www.stmas.bayern.de/gewerbeaufsicht/organisation/europa.php>



Status quo EU-Recht

wichtige Richtlinien nach Art. 153:

- Richtlinien über
 - Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz 89/391 (Rahmenrichtlinie)
 - 89/654 (Arbeitsstätten),
 - 89/655 (Arbeitsmittel),
 - 89/656 (persönliche Schutzausrüstungen),
 - 90/269 (manuelle Handhabung von Lasten)
 - 90/270 (Bildschirmgeräte)



Status quo EU-Recht

wichtige Richtlinien nach Art. 114 (Harmonisierung des Binnenmarktes) u.a.:

- Rahmenrichtlinie Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe
- Maschinenrichtlinie

aktuelle Bewertung des status quo durch EU-Kommission (Mitteilung v. 17.01.2017 nach REFIT-Bewertung):

„Struktur des EU-Besitzstands im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, bestehend aus einer zielgerichteten Rahmenrichtlinie, die durch spezifische Richtlinien ergänzt wird, [ist] im Allgemeinen wirksam und zweckmäßig[...].“



Status quo EU-Recht

aber auch:

„Es wurde jedoch auf einige spezifische Bestimmungen der Einzelrichtlinien verwiesen, die mittlerweile veraltet oder überholt sind, und betont, dass geprüft werden müsse, wie wirksam mit neuen Risiken umgegangen werden kann.“

(Mitteilung 17.01.2017)

Fazit:

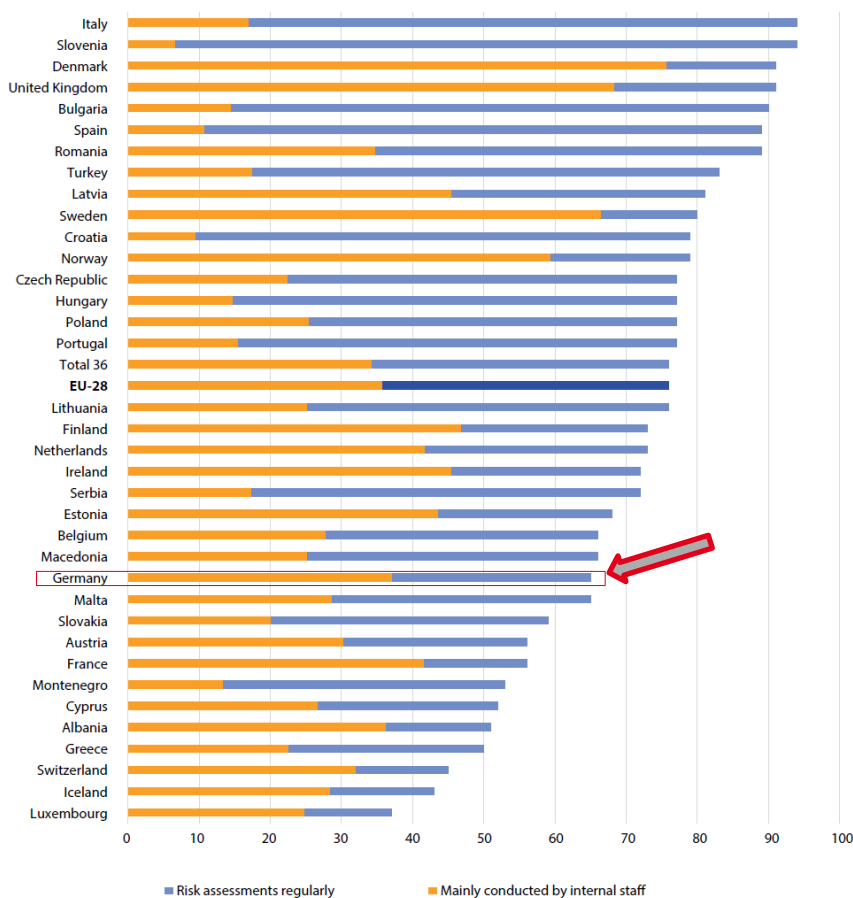
- EU-Rechtssetzungsprozess weitgehend seit Jahren abgeschlossen
- Transformation in Deutschland erfolgt
- Regelungen haben Zielsetzungen erfüllt
- Regelungen haben aber Anpassungsbedarf an neue Formen der Arbeitsgestaltung und –organisation

➔ Das EU-Arbeitsschutzrecht braucht einen Impuls zur Weiterentwicklung!

Status quo EU-Recht



Figure 2: Workplace risk assessments carried out regularly and risk assessments conducted mainly by internal staff, by country (% establishments).



Base: all establishments, all 36 countries.

Note: data on risk assessments conducted mainly by internal staff asked to those establishments that report carrying out risk assessments regularly. Percentages in the chart recalculated with respect to the total base of all establishments.

Aufgabenwahrnehmung
durch Arbeitsschutz national
mit unterschiedlichen Quoten
und Schwerpunktsetzungen

Quelle: European Agency for Safety
and Health at Work (EU-OSHA);
ESENER II- ISSN 1831-9343

Arbeits- und Gesundheitsschutz in der ESSR



Präambel ESSR:

„In der europäischen Säule sozialer Rechte kommen Grundsätze und Rechte zum Ausdruck, die im Europa des 21. Jahrhunderts für faire und gut funktionierende Arbeitsmärkte und Sozialsysteme unerlässlich sind. Es werden einige Rechte bekräftigt, die bereits Teil des Besitzstands der Union sind. Zudem kommen neue Grundsätze hinzu, die auf die Herausforderungen abzielen, die sich aus gesellschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Entwicklungen ergeben. Damit die Grundsätze und Rechte rechtlich durchsetzbar sind, müssen zuerst auf der geeigneten Ebene entsprechende Maßnahmen oder Rechtsvorschriften angenommen werden.“



10: Gesundes, sicheres und geeignetes Arbeitsumfeld und Datenschutz

a) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Recht auf ein hohes Gesundheitsschutz- und Sicherheitsniveau bei der Arbeit.

b) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Recht auf ein Arbeitsumfeld, das ihren beruflichen Bedürfnissen entspricht und ihnen eine lange Teilnahme am Arbeitsmarkt ermöglicht.

c) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Recht auf den Schutz ihrer persönlichen Daten im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses.

Arbeits- und Gesundheitsschutz in der ESSR



zur Erinnerung:

Artikel 31 EU-Grundrechtecharta

„Gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen

(1) Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer hat das Recht auf gesunde, sichere und würdige Arbeitsbedingungen.“

ESSR:

„a) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Recht auf ein hohes Gesundheitsschutz- und Sicherheitsniveau bei der Arbeit“



Bewertung der ESSR aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht:

- Umfang der Regelungen zum Arbeitsschutz gering und sehr allgemein
 - Inhalt+Konkretisierungsgrad der Aussage fast identisch mit bestehendem Grundsatzrecht
 - Verursacht keinen konkreten Änderungsbedarf am Status quo
 - Zusätzliche Vorbehalte durch Ein(/Unter-)ordnung in wirtschaftliche Zielsetzungen
- ➔ Kaum Impulswirkung anzunehmen



- von der ESSR wird kaum ein spürbarer Impuls zur Weiterentwicklung ausgehen
 - selbst als Auslegungsmaßstab für Gerichte/Kommissionsaktivitäten eher wirkungslos, da fast deckungsgleich mit EU-Menschanrechtscharta
- ➔ Impuls muss von anderen Entwicklungen ausgehen.
- **Mitteilung vom 17.01.2017: „Sicherere und gesündere Arbeitsbedingungen für alle - Modernisierung der Rechtsvorschriften und Maßnahmen der EU im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz“**



geplante Maßnahmen der Kommission (Mitteilung 17.01.2017):

- **Legislativmaßnahmen zur intensiveren Bekämpfung arbeitsbedingter Krebserkrankungen und zum Umgang mit gefährlichen Stoffen**
 - **Unterstützung von Kleinunternehmen und KMU bei der Einhaltung der Vorschriften (z.B. Risikobewertungen per Onlinetools)**
 - **Unterstützung von Unternehmen bei Bewältigung rasch zunehmender Risiken**
 - **psychosoziale Risiken**
 - **Muskel-Skelett-Erkrankungen (demographischer Wandel!)**
 - **Risikobewertung unter Berücksichtigung der Diversität**
 - **Aktualisierung des EU-Rechts und Streichung veralteter Normen inkl. nationalem Recht**
 - **Präventionskultur stärken**
- + Aufbau einer europäischen Arbeitsbehörde bis Ende 2018**



- **Arbeitsschutzrecht steht vor neuen Herausforderungen**
- **gerade in globalisierter und digitalisierter Arbeitswelt ist Arbeitsschutzrecht wichtiger Bestandteil eines sozialen Arbeitsrechts**
- **ESSR setzt wenig eigene Impulse**
- **EU-Kommission plant aber wichtige Weiterentwicklungen**
- **Handlungsbedarfe auch in Deutschland erkannt**
- **Spagat Arbeitsschutzrecht/Wirtschaftsinteressen bleibt schwierig**
- **Im Interessendreieck Arbeitsflexibilität/
Eigenverantwortung/Arbeitnehmerschutz sind richtige
Lösungen nicht einfach**
- **Intensiver Dialogprozess mit Sozialpartnern erforderlich**